

Pr. 18/09

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien**

**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 8591 (V) vom 13.3.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 31.3.2009**

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 13.3.2009
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
**„Bruce Lee – Todesgrüße
aus Shanghai“**
UFA ATB Ton + Bild KG,
Anschrift unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014
S a c h v e r h a l t**

Der Videofilm “Bruce Lee – Todesgrüße aus Shanghai”, UFA ATB Ton + Bild KG, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 1885 (V) vom 6.4.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 27.4.1984, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Es handelt sich um eine Produktion aus Hongkong aus dem Jahr 1972 mit dem Originaltitel „Jing wu men“. Regisseur des Films ist Lo Wei.

Der Inhalt des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Eine chinesische Kampfschule in Shanghai hat ihren Lehrer verloren. Seine Freunde glauben nicht an einen natürlichen Tod, wollen aber aus Furcht vor Anschlägen auf die Schule nichts zur Aufklärung unternehmen. Der Meisterschüler des Toten gibt sich mit dieser Haltung aber nicht zufrieden, erst recht nicht mehr, als eine Delegation der japanischen Konkurrenz die Trauergemeinde provoziert. Sein Verdacht gegen die Japaner wird bestätigt. Er nimmt grausam Rache, kann jedoch einen hinterhältigen Überfall auf die Schule nicht verhindern. Um weiteres Unheil zu vermeiden, stellt er sich am Schluß der Polizei.“

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im April 2009 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da auch nach umfangreichen Recherchen eine Verfahrensbeteiligte nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Bruce Lee – Todesgrüße aus Shanghai“, UFA ATB Ton + Bild KG, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Die Szenen sind in der seinerzeitigen Entscheidung zutreffend wie folgt dargestellt worden:

„Gleich in der ersten Szene wird der Konflikt, hier konkurrierende Kung-Fu-Schulen, grob skizziert und dann nur noch durch brutalste Kämpfe gelöst. Cheng, der beste Schüler der chinesischen Kampf-Schule glaubt nicht an den natürlichen Tod seines Meisters. Er hält die Japaner unter Führung Suzukis für die Mörder seines Meisters. Nachdem Cheng eine größere Anzahl von Männern aus der japanischen Schule brutal zusammen geschlagen hat, schickt Meister Suzuki als Revanche Leute aus, um die chinesischen Kung-Fu-Schüler zusammen schlagen zu lassen. Das gelingt auch, da Cheng zufällig nicht anwesend ist. Die japanischen Kung-Fu-Schüler kämpfen brutal gegen die chinesischen Schüler. Es kommt auch zu sadistischen Tötungsszenen. So versucht ein Chinese das Bild seines Meisters zu retten, was aber von einem Japaner verhindert wird. Er schlägt den Chinesen nieder und dann tritt er mit den Füßen weiter auf ihn ein. Schließlich zerschmettert er das Rückgrat des Mannes.

Als Cheng eines Nachts zwei Männer belauscht, die er für die Mörder seines Meisters hält, greift er sie wutentbrannt an und prügelt sie mit den Fäusten langsam zu Tode. Diese brutale Tötung wird teilweise von der Kamera in Zeitlupe wiedergegeben. Deutlich wird gezeigt, wie Cheng mit Hass erfülltem Gesicht immer wieder auf seine Opfer einschlägt. Die Leichen der beiden hängt er dann noch am nächsten Tag an Laternenpfähle auf.

Cheng greift sich eine Anhänger Suzukis und will wissen, wer den Auftrag zur Ermordung seines Meisters gegeben hat. Nachdem er den Mann brutal zusammen geschlagen hat, hört er nicht auf die Bitten um Gnade, sondern antwortet höhnisch: „Wer hat mit Meister Ho Mitleid gehabt?“ Anschließend prügelt er ihn zu Tode. Dann hängt er auch diese Leiche an einem Laternenpfahl auf. Aus Rache überfällt die japanische Schule wieder einmal die chinesische Schule und tötet jeden, den sie findet. Das blutige Gemetzel wird in allen Einzelheiten gezeigt. Die Details der grausamen Verletzungshandlungen z.B. tritt einer seinem Opfer ein Auge aus, werden von der Kamera verfolgt. In einer anderen in Zeitlupe wiedergegebenen Szene sieht man, wie ein Schwert den Rücken eines Mannes durchbohrt und im Bauch wieder austritt. Blutbesudelt stürzt das Opfer nieder.

Dann schlägt der Mörder auf den Sterbenden ein. Anderen wird das Rückgrat zerschmettert oder sie werden durch brutale Handkantenschläge vor die Kehle getötet. Es werden noch verschiedene andere Tötungsmethoden vorgenommen, die allerdings eins gemeinsam haben: Sie sind überaus brutal und grausam.

Schließlich wird noch in einem land andauernden blutigen Kampf die Auseinandersetzung Suzukis mit Cheng gezeigt. Alle möglichen Waffen wie Stöcke, Säbel, Nunchakus werden eingesetzt. Am Ende dieses Kampfes gelingt es Cheng, Suzuki zu töten. Auch dies wird in Zeitlupe gezeigt. Cheng tritt Suzuki vor die Brust, so dass dieser mehrere Meter durch den Raum geschleudert wird, auf dem Boden aufschlägt, Blut spuckt, und schließlich stirbt. Cheng, der zum Teil auf sehr grausame Art und Weise diverse Leute getötet hat, stellt sich am Schluß der Polizei, damit die von ihm vertretene Kung-Fu-Schule nicht geschlossen wird. Er kommentiert dies mit den Worten: „Verdammter Japs, für eure Schweinerei opfere ich mein Leben.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die zur Anwendung von Gewalt gegen verschiedene Personengruppen auffordern, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.